

wie bestimmt worden durch den Präliminarfrieden. Vom 2. März d. J. ab werden die Zinsen dieser drei Milliarden alljährlich am 3. März mit 5 Prozent gezahlt werden. . . . Alle Zahlungen dürfen nur in den Haupthandelsstädten Deutschlands geleistet und ausgeführt werden in Metall, Gold oder Silber, in Bankbillets von England, Bankbillets von Preußen, Billets der königlichen Bank der Niederlande, Billets der Nationalbank von Belgien . . .

Nach der Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements der Somme, der unteren Seine und der Eure, soweit sie sich noch von den deutschen Truppen besetzt finden werden, geräumt werden. Die Räumung der Departements Dise, Seine und Dise, Seine und Marne und Seine ebenso wie der Foris von Paris wird stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Wiederherstellung der Ordnung sowohl in Frankreich wie besonders in Paris als hinreichend erkennt, um die Ausführung der von Frankreich eingegangenen Verpflichtungen zu sichern. Jedenfalls wird diese Räumung erfolgen bei der Zahlung der dritten halben Milliarde.

Die deutschen Truppen werden im Interesse ihrer Sicherheit die Disposition über die zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris gelegene neutrale Zone auf dem rechten Seineufer haben.

Art. 10. . . . Natürlich darf die Armee von Paris und Versailles nach der Wiederherstellung der Gewalt der französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Foris durch die deutschen Truppen 40000 Mann nicht überschreiten.

Bis zu dieser Räumung darf die französische Regierung keine Truppenansammlung auf dem rechten Ufer der Loire vornehmen

20000 Gefangene werden ohne Verzug auf Lyon in Bewegung gesetzt unter der Bedingung, daß sie unmittelbar nach ihrer Organisation nach Algerien verschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 12. Alle vertriebenen Deutschen werden den ganzen und vollen Genuß aller Güter behalten, die sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die geseglich erforderliche Erlaubnis zur Niederlassung in Frankreich erhalten hatten, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können demnach von neuem ihren Wohnsitz auf dem französischen Gebiete nehmen.

Zu Urkund u.

Gefchehen zu Frankfurt den 10. Mai 1871.

von Bismarck.
Arnim.

Jules Favre.
Fouyer-Tuerrier.
E. de Gaulard.

XXX. Das Deutsche Reich unter Kaiser Wilhelm dem Großen.

1. Die Errichtung des Deutschen Reiches.

L. Gahn, Kaiser Wilhelms Gedenkbuch 1797—1879. Berlin 1880.

a. Der Brief des Königs von Bayern an König Wilhelm.
3. Dez. 1870.

Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnis werden die Kw. Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen